

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 5. Dezember 1994, Nachmittag
Lundi 5 décembre 1994, après-midi

17.15 h

Vorsitz – Présidence: *Küchler Niklaus (C, OW)*

Präsident: Ich heisse Sie zu unserer heutigen Sitzung und damit zu unserer zweiten Sessionswoche herzlich willkommen. Das Schweizervolk hat gestern über drei Vorlagen abgestimmt; dreimal ist es der Empfehlung der Bundesversammlung gefolgt. Das werde ich als einen Vertrauensbeweis des Volkes; wir können uns darüber freuen.

Die Neuordnung der Krankenversicherung war keine leichte Aufgabe. Das alte Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus dem Jahre 1911 war 1964 nur teilweise revidiert worden und genügte den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dringlichen Bundesbeschlüssen musste die Explosion der Krankenkassenprämien notdürftig eingegrenzt werden. Bundesrat, Bundesverwaltung und parlamentarische Kommissionen haben während vieler Jahre hart um einen tragfähigen Kompromiss gerungen. Wir freuen uns, dass jetzt auch das Volk das neue Krankenversicherungsgesetz gutgeheissen hat. Das ist ein eindrücklicher Beweis, dass das Allgemeininteresse über Einzelinteressen gestellt und die Solidarität bejaht wird. Dass gleichzeitig die Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung» abgelehnt wurde, widerspricht der erwähnten Schlussfolgerung nicht. Diese Initiative hat die Diskussion über die Neuordnung der Krankenversicherung sicher gefördert; der vorgeschlagene Finanzierungsmodus konnte aber nicht überzeugen.

Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht schliesslich sind mit grosser Mehrheit angenommen worden. Das Volk hat damit gezeigt, dass es Missbräuche des Ausländer- und Asylrechts ablehnt. Die Behörden haben nun zusätzliche Mittel in der Hand. Sie werden diese konsequent und unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grenzen anzuwenden haben. Ausländer und Asylsuchende, die unsere Gesetze beachten, haben nichts zu befürchten.

Ich danke dem Bundesrat und Ihnen, meine Kolleginnen und Kollegen, die sich im Abstimmungskampf engagiert haben; es hat sich gelohnt.

Sammeltitel – Titre collectif

Gatt/Uruguay-Runde
Gatt/Cycle d'Uruguay

94.080

Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen
Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois

Meier Josi (C, LU), Berichterstatterin: Mit dem neuen Gatt-Abkommen werden erstmals neben Waren auch Dienstleistungen in grossem Umfang Gegenstand eines weltweiten Handelsabkommens. Heute behandeln wir jenen speziellen Teil, der sich mit dem geistigen Eigentum befasst (94.080-01 bis 94.080-04). Das geschieht vor folgendem Hintergrund: Produkte und Dienstleistungen, die heute in der industriellen Welt angeboten werden, enthalten mehr und mehr Zusatzwerte, die von geistigen Anstrengungen herrühren, z. B. von technischen Erfindungen, von geschaffenen Markenwerten oder von gewerblichen Mustern und Modellen usw. Je schärfer die internationale Konkurrenz wird, desto wichtiger wird die dauernde Innovation der Produkte, deren Entwicklung – von der Forschung bis hin zur Lancierung der Produkte – enorme Kosten verschlingt.

Damit wird auch das internationale Schutzbedürfnis für solche Anstrengungen immer grösser. Es braucht einerseits einen minimalen gemeinsam geregelten Schutz vor denen, die durch Nachahmung parasitär die geistigen Anstrengungen anderer ausnützen und missbrauchen. Die gegenteilige Gefahr liegt in einem übertriebenen Schutz, der protektionistische Handelshemmnisse enthalten kann, die z. B. Investitionen ausländischer Konkurrenten erschweren oder Personen – seien es In- oder Ausländer – oder Ländern auf andere Art den Zugang zum Markt verunmöglichen oder sie dabei behindern. Da sich der Geist noch nie an Grenzen, besonders nicht an Landesgrenzen, hielt, gibt es seit langem multilaterale Abkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. Fehlende griffige Streitschlichtungsmechanismen haben allerdings die Wirksamkeit dieser Konventionen nicht gerade begünstigt. In der jüngsten Vergangenheit war zudem festzustellen, dass oft durch einseitige Massnahmen mächtiger Länder eine Erhöhung des Schutzniveaus zustande kam, an der wir dann nicht teilnehmen konnten. Daraus ergibt sich klar die Wünschbarkeit eines multilateralen Rahmens für uns als kleines Land.

Wir sind aber andererseits auch ein Land, für das das geistige Eigentum eine eminente wirtschaftliche Rolle spielt. Nicht zufällig haben wir eine extrem hohe Patentdichte (Zahl der Erfindungspatente pro Einwohner); hier gehören wir also zu den Grossen und wissen daher um die Rolle, welche Patente, Marken und Modelle besonders in unserer Exportwirtschaft spielen. Ich erwähne hier nur die Stichworte «Medikamente» und «Uhren».

Das Abkommen trägt daher zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei, die in Forschung und Entwicklung tätig sind, und schafft unter anderem eine wirksame Rechtsgrundlage im Kampf gegen den Missbrauch von schweizerischen Ursprungsbezeichnungen, des berühmten «Swiss made» und dergleichen.

Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum im Rahmen des Gatt läuft unter dem Lingua-franca-Kürzel Trips. Das hat nichts mit unseren Eingeweiden zu tun, sondern nur etwas mit Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights; diese Anfangsbuchstaben ergeben das Wort Trips. Das Trips-Abkommen besteht aus sieben Teile mit total 73 Artikeln, welche allgemeine Bestimmungen und Grundsätze, materielle Schutzbestimmungen aus dem Urheberrecht, aus dem Markenrecht, über die geographischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen, zum Muster- und Modellrecht, zum Patentrecht, über die Mikrochips und die Fabrikationsgeheimnisse sowie über wettbewerbsbehemmende Praktiken im Rahmen von Lizenzverträgen enthalten.

Es regelt die Mittel zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte. Es enthält Mindestregeln für die Verfahren zur Erlangung von Monopolrechten, Regeln betreffend die Streitvermeidung und Streitschlichtung und schliesslich noch Übergangsbestimmungen, institutionelle Bestimmungen und Schlussbestimmungen.

Im Verlaufe der letzten Jahre haben wir unsere Gesetzgebung vielfach auf einen neuen Stand gebracht, ausgenommen vielleicht hauptsächlich das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle (MMG), so dass wir eigentlich das Schutzniveau von Trips weitgehend erreichen oder sogar überschreiten. Durch die unserer Interessenlage entsprechende prompte Ratifizierung der neuen internationalen Abkommen haben wir die wesentlichen internationalen Entwicklungstendenzen schon weitgehend in unser nationales Recht integriert. Das hat zur Folge, dass wir heute im internen Recht nur noch ganz wenige Änderungen brauchen, um dieses für uns so wichtige Abkommen ratifizieren zu können.

Im Vordergrund stehen heute die Anliegen der Rechtssicherheit und der Transparenz. Es gibt vor allem drei Änderungskategorien:

1. Teilweise – so vor allem beim MMG – enthält das Trips schon ein höheres Schutzniveau als unser nationales Gesetz. Hier müssen wir unser Niveau anheben, also strengere strafrechtliche Sanktionen einführen.

2. Da geht es um gesetzestechisch bedingte Anpassungen. Das Abkommen verweist auf andere Abkommen. Für den einzelnen Rechtssuchenden wird damit die Transparenz der Bestimmungen vermindert. Er soll im internen Recht erfahren, was nach Gattlex gilt, weil die Unkenntnis des Rechtes bekanntlich schadet und in diesem Gebiet die Schadenfolge besonders gross sein kann. Deshalb wurde z. B. das Prioritätsrecht nach Pariser Verbandsübereinkunft neu direkt in das – wie gesagt, ohnehin revisionsreife – MMG aufgenommen.

3. Die unterschiedliche Behandlung gleicher Sachverhalte in den verschiedenen Zweigen des Immaterialgüterrechtes ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Sie hängt eben damit zusammen, dass die Gesetze zu verschiedenen Zeiten entstanden und revidiert wurden. Einige dieser Unterschiede sollen jetzt aufgehoben werden. Auch hier ist das Beispiel leicht im MMG zu finden. Die Hilfeleistung der Zollbehörden, die wir für das Urheberrechtsgesetz (URG) und das Markenschutzgesetz (MschG) bei der Warenausfuhr unlängst vorsahen, soll jetzt analog auch noch ins MMG aufgenommen werden.

In der Vernehmlassung sind im wesentlichen nur zwei Kritiken aufgetaucht: Einerseits wollte man die Gelegenheit erfassen und gleich noch ein paar andere überholte Bestimmungen erneuern. Das ist eine Erscheinung, die wir überall haben; das war schon bei Eurolex so und ist jetzt bei Gattlex wieder so. Der Bundesrat widerstand dieser Versuchung. Er blieb auch bei der Umsetzung des Trips-Abkommens bei seinem Grundsatz treu, es solle nur das Notwendige angepasst und nicht darüber hinausgegangen werden. Nützlich und Angenehmes sollen nicht aufgenommen werden. Wir sind bei Gattlex und nicht bei der Teilrevision der verschiedenen Gesetze.

Die andere Kritik betraf zwei materielle Bestimmungen aus dem Patentrecht, nämlich Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 37 Absatz 1. Ich kann dann in der Detailberatung noch darauf zurückkommen.

Bei der ersten Bestimmung geht es um die Streichung des Patentierungsausschlusses von Erfindungen, deren Veröffentli-

chung gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstossen würde.

Der zweite Punkt betrifft die Gleichstellung der Einfuhr der nach der Erfindung hergestellten Erzeugnisse mit der Ausführung einer Erfindung im Inland und die damit verbundene Einschränkung der Zulässigkeit von Zwangslizenzen.

Entscheidend ist bei beiden Bestimmungen – das kann ich schon jetzt sagen –, dass ihnen zwingende Trips-Bestimmungen zugrunde liegen. Man kann also das Abkommen nur mit diesen Bestimmungen, wie sie uns jetzt vorliegen, haben und nicht ohne sie.

Ein weiteres Diskussionsthema, das sich noch anbieten könnte, wäre jenes der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen. Dieses Problem hat in der Kommission des Nationalrates zu reden gegeben, bei uns allerdings nicht. Diese Erfindungen sind aber nicht Gegenstand der heutigen Vorlage. Das Trips-Abkommen ändert nichts an unserer nationalen Rechtslage, sie ist mit Trips kompatibel; wir haben nichts abzuändern, und man kann, gestützt auf Trips, diesbezüglich nichts von uns fordern.

Ihre Kommission hat die Vorlage an einer Sitzung Mitte Oktober beraten, und ich kann nicht behaupten, dass die Wogen sehr hoch gegangen wären. Ausser Fragen nach dem allgemeinen politischen Schicksal des Gatt-Abkommens – das war ja die einzige Vorlage, die wir in der RK behandelten – wurde bei uns nur das Problem der Abgrenzung von zwingenden und nicht zwingenden Anpassungen kurz angetippt. Materielle Rückfragen zur Erläuterung gab es nur im Patentrecht, und auch sie führten nicht zu Abänderungsanträgen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen demnach einstimmig Zustimmung zu den vier Einzelvorlagen. Ich schlage Ihnen die globale Beratung der einzelnen Vorlagen vor und beabsichtige einzig beim Patentrecht, noch einige einleitende Bemerkungen zu machen.

Koller Arnold, Bundesrat: Das Ihnen vorliegende Geschäft (94.080-01 bis 94.080-04) ist Teil der Sammelbotschaft zur Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die Ergebnisse der Uruguay-Runde des Gatt. Die vorliegenden Revisionsentwürfe auf dem Gebiete des geistigen Eigentums betreffen die notwendigen – ich betone: notwendigen – Rechtsanpassungen im Rahmen der Umsetzung der Resultate der Uruguay-Runde. Damit ist umgekehrt auch klargemacht, dass die politisch heiklen Fragen der Patentierbarkeit von genetisch veränderten Tieren und Pflanzen nicht Gegenstand des Gatt- bzw. des Trips-Abkommens und damit auch nicht Gegenstand dieser Umsetzungsgesetzgebung sind. Es bleibt diesbezüglich bei der bestehenden Rechtslage.

Das Trips-Abkommen regelt im wesentlichen – das ist der grosse Fortschritt – die Minimalanforderungen für den Schutz des geistigen Eigentums auf weltweiter Ebene. Dabei ist es erstmals gelungen, in einem einzigen Abkommen alle geistigen Leistungen, das heisst Werke der Literatur, der Kunst und Musik, Datenbanken, Computersoftware, Marken, geographische Herkunftsbezeichnungen, Muster und Modelle, Erfindungen, Handels- und Geschäftsgeheimnisse sowie Topographien von integrierten Schaltungen, zu regeln und weltweit zu schützen.

Das Trips-Abkommen – die genaue Bezeichnung haben Sie bereits gehört – führt zu einer multilateralen Harmonisierung der Vorschriften im Bereich des geistigen Eigentums. Damit wird die Rechtssicherheit auf diesem wirtschaftlich wichtigen Gebiet wesentlich erhöht. Das Abkommen führt zu einer erheblichen Verbesserung des internationalen Schutzes geistiger Leistungen. Dadurch sollen technologische Innovationen gefördert und die rechtliche und handelspolitische Sicherheit für Investitionen und Technologietransfers erhöht werden. Gerade aus schweizerischer Sicht kommt diesem Teil des Gatt- bzw. Trips-Abkommens eine ganz besondere Bedeutung zu, denn die Schweiz ist – wie die Berichterstatterin ausgeführt hat – das Land mit der grössten Patentdichte pro Kopf der Bevölkerung. Das Abkommen wird daher massgeblich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der exportorientierten Schweizer Unternehmungen beitragen, vor allem jener, die im Bereich Forschung und Entwicklung grosse Mittel investieren.

Hervorgehoben, weil für die schweizerischen Interessen ebenfalls besonders wichtig, sei hier noch, dass es auch eine wirksame Rechtsgrundlage im Kampf gegen die missbräuchliche Verwendung schweizerischer Herkunftsbezeichnungen darstellen wird. Ich erinnere hier in diesem Zusammenhang an das «Swiss made».

Die Ratifikation des Trips-Abkommens macht nun die Ihnen vorliegenden Revisionen von 4 Bundesgesetzen zum geistigen Eigentum nötig. Es handelt sich um das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz, das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle und das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Viel muss allerdings nicht geändert werden; denn diese Gesetze, von denen wir ja übrigens mehrere jüngst total revidiert haben, sind bereits heute weitestgehend mit dem Trips-Abkommen kompatibel.

Praktisch bedeutende Anpassungen erfolgen bei den zollrechtlichen Massnahmen. Die Zollorgane sollen in Zukunft rasch und umfassend auch auf widerrechtlich nachgemachte oder nachgeahmte Muster und Modelle an der Grenze Zugriff nehmen können. Dabei soll nicht nur der Import, sondern auch der Warenexport erfasst werden können. Zudem soll die Frist, bis zu deren Ablauf die Zollverwaltung die Waren zurückbehalten kann, verlängert werden können.

Im Bereich der gewerblichen Muster und Modelle, wo wir ein besonders altes Gesetz haben, sind strengere Strafsanktionen vorzusehen, um Nachahmungen, die gerade bei Uhren und Textilien leider immer wieder vorkommen, wirksam zu verhindern. Zudem wird vorgeschlagen, das alte, aus dem Jahre 1914 stammende Bundesgesetz betreffend die Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen aufzuheben und die Prioritätsregelung im Bundesgesetz betreffen die gewerblichen Muster und Modelle zu integrieren.

Einen Punkt möchte ich besonders betonen, nämlich die Frage der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen, die eindeutig nicht Gegenstand der heutigen Vorlage ist. Die Umsetzung des Trips-Abkommens ändert in diesem Bereich überhaupt nichts an der bereits bestehenden Rechtslage in der Schweiz. Unser Patentgesetz ist diesbezüglich schon heute mit dem Abkommen völlig kompatibel. Und weil wir uns auf die notwendigen Anpassungen beschränken wollen, möchten wir gewisse heikle Fragen nicht zusätzlich in diese Anpassungsgesetzgebung aufnehmen – dies im Gegensatz zu einer Minderheit der nationalrätlichen Kommission.

In der Vernehmlassung wurden die vorgeschlagenen Gesetzesmodifikationen mehrheitlich positiv aufgenommen. Lediglich zwei im Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (PatG) gemachten Änderungsvorschlägen stehen einzelne Kreise zum Teil kritisch gegenüber. Der erste betrifft die vorgeschlagene Fassung von Artikel 2 Buchstabe a PatG, nämlich die Streichung des Patentierungsausschlussgrundes der Veröffentlichung – im Gegensatz zur Verwertung – von Erfindungen, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen. Der zweite betrifft die vorgesehene Revision von Artikel 37 Absatz 1 PatG, nämlich die Gleichstellung der Einfuhr nach der Erfindungslehre hergestellter Erzeugnisse mit der Ausführung der Erfindung im Inland und die damit verbundene Einschränkung der Zulässigkeit von Zwangslizenzen. Dabei – das ist offenbar im Vernehmlassungsverfahren zu wenig beachtet worden – liegen beiden Änderungen zwingende und nicht, wie offenbar irrtümlich angenommen worden ist, lediglich fakultativ umzusetzende Trips-Bestimmungen zugrunde. Wir haben keine andere Wahl, als diese völkervertragsrechtlich zwingend vorgeschriebenen Anpassungen vorzunehmen. Es besteht für die Schweiz in diesen beiden Punkten kein Umsetzungsspielraum. Die effektiven Auswirkungen der beiden Änderungen sind jedoch so gering, dass sie politisch kein Problem darstellen sollten.

Umgekehrt sind praktisch alle der erst im Vernehmlassungsverfahren zusätzlich zur Änderung empfohlenen Vorschläge nicht Trips-bedingt und sollen daher auch nicht Gegenstand dieser Anpassungsgesetzgebung sein.

Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hat einstimmig Eintreten auf diese notwendigen Revisionsvorlagen beschlossen. Ich bin ihr dafür dankbar und möchte Sie um Zustimmung zu den vorliegenden Entwürfen bitten.

94.080-01

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über das Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte**

**Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur le droit d'auteur
et les droits voisins**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Meier Josi (C, LU), Berichterstatterin: Ich habe keine Bemerkungen mehr, nachdem wir diesen Vorlagen in der Kommission einhellig zugestimmt haben. Ich schlage Ihnen globale Behandlung vor.

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.080-02

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über den Schutz von Marken
und Herkunftsangaben**

**Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur la protection des marques
et des indications de provenance**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBI IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1994 - 17:15
Date	
Data	
Seite	1154-1156
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 117

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.